

Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der Francotyp-Postalia Holding AG
und der Geschäftsführung der FP Produktionsgesellschaft mbH

gemäß § 293a AktG über den Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Francotyp-Postalia Holding AG und der FP Produktionsgesellschaft mbH.

I. Allgemeines

Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG ("FP AG") und die Geschäftsführung der FP Produktionsgesellschaft mbH ("Tochtergesellschaft") erstatten hiermit über den Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ("Vertrag"), der zwischen der FP AG und der Tochtergesellschaft abgeschlossen und der Hauptversammlung der FP AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der FP AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der FP AG werden daher der auf den 19. Juni 2014 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der FP AG vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft, FP AG, hat auf der Gesellschafterversammlung vom 30. April 2014 dem Abschluss des Vertrages bereits zugestimmt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft. Der Vertrag gilt im Hinblick auf die Regelung zur Gewinnabführung- und Verlustübernahme - nicht jedoch im Hinblick auf die beherrschungsvertraglichen Elemente - rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird (d.h. voraussichtlich ab 1. Januar 2014).

II. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Francotyp-Postalia Holding AG

Die FP AG mit Sitz in Birkenwerder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 7649 NP, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des FP-Konzerns.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der FP AG beträgt EUR 16.160.000 und ist aufgeteilt in 16.160.000 Stückaktien.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Servicing von Frankierungsmaschinen und zugehöriger Peripherie inklusive der notwendigen Software und ergänzender OEM Produkte, Sortierung, Konsolidierung und elektronische Verarbeitung von Briefsendungen im Auftrag des Absenders und deren Einlieferung bei Annahmestellen der jeweiligen Post- bzw. Carrier-Organisation mit Hilfe von eigenen oder fremden Logistiknetzwerken und das Management von Informationsflüssen im allgemeinen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand in eigenem Namen auf eigene Rechnung.

Die FP AG ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die FP AG kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die FP AG beschäftigte im Jahresdurchschnitt neben zwei Vorständen 23 Mitarbeiter.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der FP AG in den Jahren 2011 bis 2013 lauten wie folgt:

In Tausend EUR	2011	2012	2013
Umsatz	1.327	1.479	2.206
EBITDA	-3.510	6.247	9.179
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	-7.205	907	6.031
Bilanzsumme	100.240	113.583	123.187

Die FP AG ist die Obergesellschaft eines Konzerns, zu dem dreizehn inländische und zehn ausländische Tochtergesellschaften sowie drei Beteiligungen gehören. Der FP-Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2013 weltweit durchschnittlich 1.063 Mitarbeiter.

2. Die Tochtergesellschaft

Die FP Produktionsgesellschaft mbH mit Sitz in Wittenberge, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter HRB 9245 NP, ist eine unmittelbare Tochtergesellschaft der FP AG in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränk-

ter Haftung. Die FP AG ist alleinige Gesellschafterin der FP Produktionsgesellschaft mbH.

Die Tochtergesellschaft wurde am 21. Februar 2011, mit Änderungen am 24. Februar 2011, (UR-Nr. 194/2011 der Notarin Gabriela Franke, Oranienburg) von der FP AG gegründet. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000.

Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und Montage von elektronischen Geräten, deren Einzelkomponenten und Baugruppen sowie die Beratung von Dritten mit Ingenieurleistungen. Die Tochtergesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die Tochtergesellschaft hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Tochtergesellschaft hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts 51 Mitarbeiter.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der Tochtergesellschaft in den Jahren 2011 bis 2013 lauten wie folgt:

In Tausend EUR	2011	2012	2013
Umsatz	1.520	17.302	20.919
EBITDA	-537	750	621
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	-424	424	294
Bilanzsumme	2.962	7.279	6.739

Die Bilanz der Tochtergesellschaft wies zum 31. Dezember 2013 ein Eigenkapital von 319 TEUR aus. Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft wird in den Konzernabschluss der FP AG einbezogen. Die Umsatzerlöse werden vorrangig mit Gesellschaften des FP-Konzerns erzielt.

Die Finanzlage ist als sehr stabil zu bezeichnen. Durch eine Patronatserklärung der FP AG ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft gesichert. Die FP AG hat sich bis zum 31. Dezember 2015 unwiderruflich und uneingeschränkt verpflichtet die FP Produktionsgesellschaft beim ersten Anfordern mit finanziellen Mitteln auszustatten. Somit wird eine drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Gesellschaft vermieden.

Die umfangreiche Investitionstätigkeit für die Errichtung der Produktion der Frankiermaschinen und die Einrichtung des Großraumbüros ist abgeschlossen. Für die Zukunft sind Investitionen für Werkzeuge zur Herstellung der Maschinen geplant.

Die Gesellschaft ist Teil eines Cash Pools mit der Francotyp Postalia GmbH (einer 100%igen Tochtergesellschaft der FP AG).

Im Geschäftsjahr 2013 hat sich das Geschäft der Gesellschaft positiv entwickelt. Für das kommende Geschäftsjahr geht die Gesellschaft von einem weiteren Anstieg des geplanten Ergebnisses um 10 bis 15% aus.

Die hohen Nachfrage nach dem Frankiermaschinentyp „PostBase“ in den USA und Canada stabilisiert die Produktionsauslastung. Laut Absatzplanung (Stückzahlen) für das Jahr 2014 bilden die Maschinentypen „PostBase“ mit 70% und die „Mymail“ mit 18% die Säulen der Produktion.

Für Entwicklungsprojekte wird im Jahr 2014 mit Investitionen in Höhe von TEUR 942 für die Beschaffung von Produktionswerkzeugen gerechnet. Diese werden das Ergebnis in der Start- und Einführungsphase (ab 2015) belasten, in der Zukunft hingegen optimieren.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Abgeschlossen werden soll eine Kombination aus einem Beherrschungs- und einem Ergebnisabführungsvertrag.

Der Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungsvertrages sind am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den FP-Konzern zu gewährleisten. Dem Vorstand der FP AG ist es insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der FP AG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen. Zwar steht der FP AG als alleiniger Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft zu, jedoch ist insoweit rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung im Konzerninteresse liegende, aber für die Gesellschaft möglicherweise nachteilige Weisungen erteilen kann. Im Rahmen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind in weitem Umfang auch solche möglicherweise nachteilige Weisungen möglich. Zudem bedürfte jede Weisung durch die Gesellschafterversammlung eines förmlichen Beschlusses. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist daher nicht in gleicher Art und Weise wie ein Beherr-

schungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Die zu vereinbarende Ergebnisabführung ermöglicht der FP AG eine steuerliche Optimierung. Der wirksame Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG. Diese hat den Vorteil, dass ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich möglich ist und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuer-Cash-Flow optimiert werden. Zudem bewirkt die Organschaft eine zusammengefasste Besteuerung der Gesellschaften

Durch Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird die FP AG insbesondere verpflichtet, Verluste der Tochtergesellschaft auszugleichen. Mit Ausnahme dieser Verlustübernahmeverpflichtung der FP AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der FP AG aus dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag keine besonderen Folgen. Insbesondere gibt es bei der Tochtergesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter, so dass die FP AG durch den Vertragsabschluss zu keinen Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen verpflichtet wird.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der FP AG und der Tochtergesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere die zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags nicht erreicht werden.

IV. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die wesentlichen Regelungen des Entwurfes des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der FP AG und der Tochtergesellschaft werden im Folgenden erläutert:

1. § 2 Leitung der Tochtergesellschaft

Gemäß § 2.1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der FP AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnisse an das herrschende Unternehmen normiert. Die FP AG ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft zu erteilen. Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der FP AG zu folgen.

Dabei können, mangels abweichender Regelung im Vertrag, entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der FP AG oder des FP-Konzerns dienen. Dies ermöglicht es der FP AG, umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft einzugreifen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

Auch kann die FP AG gemäß § 299 AktG der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft auf Grund des Vertrages nicht die Weisung erteilen, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Dies ermöglicht der abhängigen Tochtergesellschaft und ihrer Geschäftsführung die freie und eigenverantwortliche Entscheidung über den Vertragsinhalt und die Vertragsdauer. Ferner sind Weisungen, die zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würden, unzulässig.

Es handelt sich bei § 2 insoweit um eine übliche Regelung im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

2. § 3 Gewinnabführung

§ 3.1 des Vertrages enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragspartei. Hiernach ist die Tochtergesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die FP AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss der Tochtergesellschaft vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG (siehe auch § 3.2). Des Weiteren enthält § 3.2 Satz 2 des Vertrages eine dynamische Verweisung auf die Regelung des § 301 AktG sowie § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG, um sicherzustellen, dass diese Paragraphen in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 5.1 des Vertrages mit Zustimmung der FP AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der FP AG sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. § 5.2 stellt zudem klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ausgeschlossen ist.

§ 6 regelt die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung/Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Nach § 6.1 sind Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällig und sind von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

Ferner kann die FP AG im jeweils laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen.

Die vorbeschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages üblich.

3. **§ 4 Verlustübernahme**

§ 4 enthält die Verpflichtung der FP AG zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die FP AG ist daher verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind. Dementsprechend trägt die FP AG das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Gemäß § 6.3 kann die Tochtergesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen.

Auch diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist eine zwingende Folge eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Durch den dynamischen Verweis auf § 302 AktG gelten ferner die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen. So kann die Tochtergesellschaft nach § 302 Abs. 3 AktG auf ihren Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die FP AG zahlungsunfähig oder sich zur Abfindung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleichen würde oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Auch die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach § 7.2 erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages üblich.

4. § 7 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

Gemäß § 7.2 wird der geplante Vertrag mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG. Der Vertrag gilt daher hinsichtlich der in § 2 vereinbarten Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die FP AG ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister. Hinsichtlich der Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt der Vertrag gemäß § 7.2 jedoch bereits rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft eingetragen wird.

Zudem enthält § 7 Regelungen zu Dauer und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Kalenderjahren. Diese fünf Jahre beginnen mit Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird. Eine Mindestvertragsdauer von fünf Jahren ist nach derzeitiger Rechtslage für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 KStG. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer setzt sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft schriftlich gekündigt wird.

§ 7.4 stellt klar, dass der Vertrag auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die FP AG ihre Beteiligung an der Tochtergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder ihr aus sonstigen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft zustehen, oder bei Umwandlung oder Liquidation einer der beteiligten Gesellschaften. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund tritt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend mit Beginn des dann laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft außer Kraft. Dagegen bleibt es bei der Verpflichtung, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung aufgelaufenen Verluste auszugleichen. Davon unabhängig entfällt die körperschaftssteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft ab Beginn des bei Wirksamwerden der Kündigung laufenden Geschäftsjahres.

Auch hierbei handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

5. § 8 Verschiedenes

§ 8.1 stellt klar, dass Änderungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen. § 8.2 enthält eine sog. salvatorische Klausel, die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrages für den Fall sichert, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später werden. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke im Vertrag.

V. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 AktG, Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Die FP AG ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Daher ist auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Auch bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer, da die FP AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält.

Birkenwerder, den 08. Mai 2014

Francotyp-Postalia Holding AG

Der Vorstand


Thomas Grethe


Hans Szymanski

Wittenberge, den 08. Mai 2014

FP Produktionsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung


Dr. Joachim Eibel


Hans Szymanski